

Immer aktuell informiert über relevante Entwicklungen und Entscheidungen:
Sanierung – Restrukturierung – Insolvenz – Steuern

STEUERBERATERHAFTUNG: NEUE ANFORDERUNGEN BEI KRISENANZEICHEN

Mitten in der Saison für die Bilanzerstellung erschüttert die Veröffentlichung eines wegweisenden Urteils bisher als sicher angesehene Grundlagen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater. Der BGH hat entschieden, dass Jahresabschlüsse nicht mit **Fortführungswerten** erstellt werden dürfen, wenn Anzeichen für das Vorliegen von Insolvenzgründen bestehen; außerdem ist auf das Erfordernis, ggf. Insolvenzantrag stellen zu müssen, hinzuweisen (BGH, Urteil vom 26.1.2017, Az. IX ZR 285/14). Seine bisherige Rechtsprechung zu diesem Themenkomplex gibt der BGH ausdrücklich auf.

Hintergründe

Im zugrundeliegenden Fall hatte der Steuerberater einer GmbH Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2003 bis 2009 erstellt. Schon der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2002 wies einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus. In den Folgejahren verschlechterte sich die finanzielle Situation der GmbH weiter.

Trotzdem erstellte der Steuerberater die Jahresabschlüsse auf Basis von Fortführungswerten. Das Gegenstück sind Liquidationswerte, die zugrunde zu legen sind, falls das Unternehmen nicht weitergeführt wird. Für Liquidationswerte ist der Betrag maßgeblich, der bei einer Veräußerung der einzelnen Gegenstände, ggf. im Wege der Versteigerung, tatsächlich erzielt werden könnte. Sie liegen regelmäßig erheblich unter den Fortführungswerten.

Der Steuerberater informierte die GmbH nicht darüber, dass konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Insolvenzgründen bestanden. Er wies lediglich darauf hin, dass der Geschäftsführer regelmäßig die Zahlungsfähigkeit sowie die Vermögensverhältnisse der GmbH dahingehend zu überprüfen habe, ob die Zahlungsfähigkeit

TOP-NEWS

- ✓ Seit 21.04.2017 gelten neue Regelungen für **Konzerninsolvenzen**: Mit der Einführung eines Gruppengerichtsstandes, eines Gruppenkoordinationsverfahrens und eines Gruppenverwalters sollen die einzelnen Insolvenzverfahren von Gesellschaften, die einem Konzern angehören, besser aufeinander abgestimmt werden.

Ihr Sanierungs-Team von
SCHRADE & PARTNER

gewährleistet ist und keine Überschuldung vorliegt.

Damit hielt sich der Steuerberater an **das bisher Übliche**: Nach der Rechtsprechung musste der Steuerberater in der Vergangenheit nicht selbst prüfen, ob Insolvenzursachen vorliegen. Auch war er bei schlechter wirtschaftlicher Lage grundsätzlich nicht verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass die Gesellschaft Insolvenzursachen prüfen und ihr Geschäftsführer ggf. Insolvenzantrag stellen müsse. Denn, so die Begründung, der Geschäftsführer sei regelmäßig enger mit den Gegebenheiten der Gesellschaft vertraut als der Steuerberater – auch im Falle eines Dauermandates.

Das Urteil

An dieser Sichtweise hält der BGH ausdrücklich nicht mehr fest. Der Steuerberater, der anhand ihm vorliegender Unterlagen erkennen könne, dass möglicherweise Insolvenzursachen bestehen, müsse selbst **prüfen**, ob er den Jahresabschluss noch zu **Fortführungswerten** aufstellen dürfe. Bestünden Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens, was bei Überschuldung regelmäßig der Fall sei, müsse das Vorliegen von Insolvenzgründen geprüft, insbesondere eine **Fortführungsprognose nach insolvenzrechtlichen Maßstäben** erstellt werden, die in die handelsrechtliche Beurteilung der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens einfließen müsse. Sei eine solche Prüfung nicht erfolgt, dürfe der Steu-

SANIERUNGSNEWS NR. 03/2017

erberater nicht von Fortführungswerten ausgehen. Ein Gleichwohl zu Unrecht mit Fortführungswerten aufgestellter Jahresabschluss sei **mangelhaft**. Die mangelhafte Leistung des Steuerberaters stelle eine Pflichtverletzung aus dem Auftragsverhältnis mit der Gesellschaft dar, weshalb der Steuerberater für auf der mangelhaften Leistung beruhende Schäden **haftet**.

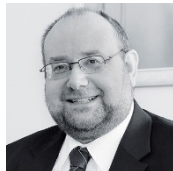
Darüber hinaus treffe den Steuerberater entgegen bisheriger Rechtsprechung eine **Warn- und Hinweispflicht**, falls er einen Insolvenzgrund erkennt oder das Vorliegen eines Insolvenzgrundes **offenkundig** ist. Offenkundig sei ein Insolvenzgrund, wenn die Jahresabschlüsse in aufeinanderfolgenden Jahren wiederholt nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge aufwiesen oder die bilanziell überschuldete Gesellschaft nicht über stille Reserven verfüge. Dass die „Unterbilanz“ auch für den Geschäftsführer aus dem Jahresabschluss ohne weiteres ersichtlich sei, entlaste den Steuerberater nicht.

Folgen für die Praxis

Aufgrund dieser neuen Rechtsprechung müssen Steuerberater, die mit der Erstellung von Jahresabschlüssen beauftragt sind, künftig handeln, wenn sie Anzeichen für das Vorliegen von Insolvenzgründen sehen. Zum einem müssen sie die Geschäftsführung **über die konkret erkannten Krisenursachen informieren**. Ferner müssen sie dazu raten, das Vorliegen von Insolvenzgründen fachgerecht prüfen zu lassen und ggf. **Insolvenzantrag** zu stellen. Erstellt die Gesellschaft trotzdem keine Fortführungsprognose, muss der Steuerberater dazu **auffordern**. Schließlich darf er den Abschluss ohne eine solche Prüfung nicht auf Basis von **Fortführungswerten** erstellen. Unklar bleibt, ob der BGH die Folgen dieser Rechtsprechung tatsächlich auch auf Fälle der Unterbilanz, die er ausdrücklich erwähnt, ausweiten wollte. Dagegen spricht, dass der BGH als Referenz für seine frühere Auffassung ein Urteil zitiert, in dem es gar nicht um eine Unterbilanz geht.

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR SANIERUNG UND RESTRUKTURIERUNG:

Dr. Michael Fritz
Rechtsanwalt/Steuerberater
Max-Planck-Straße 11, 78052 Villingen-Schwenningen
Telefon: +49/7721/20626-420
Telefax: +49/7721/20626-600
E-Mail: michael.fritz@schrade-partner.de
www.schrade-partner.de



Dr. Thilo Schülke
Rechtsanwalt
Hermann-Herder-Str. 4
79104 Freiburg /Germany
Telefon: +49/761/389469-0
Telefax: +49/761/389469-99
thilo.schuelke@schrade-partner.de
www.schrade-partner.de



ÜBER SCHRADE & Partner:

SCHRADE & Partner berät Mandanten auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts an den Standorten Villingen-Schwenningen, Singen, Berlin, Tuttlingen, Freiburg und Lahr. Schwerpunkte der Tätigkeit von SCHRADE & PARTNER bilden das Gesellschafts- & Handelsrecht, Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht, Erbnachfolge, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung und das Recht des Gesundheitswesens. Wir beraten unsere Mandanten insbesondere bei der Gründung oder bei dem Erwerb bzw. dem Verkauf von Unternehmen, Umstrukturierungs- und Umwandlungsvorgängen und dem Gang an die Börse sowie bei allen sonstigen Fragen der vertraglichen Gestaltung und der Rechtsberatung des laufenden Geschäftsbetriebs. Im internationalen Bereich beraten wir unsere Mandanten im Rahmen unseres Verbundes SCHRADE EWIV in Zusammenarbeit mit befreundeten Anwaltskanzleien in Österreich, Italien, Frankreich, Polen, Tschechien, Ungarn und der Slowakei sowie in Kooperation mit Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Unsere tägliche Arbeit ist immer geprägt von unserem Credo:

SCHRADE

Wir geben der Wirtschaft Recht.